



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Waldmann, Margit Wild, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayr, Christian Flisek, Diana Stachowitz, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Martina Fehlner, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Florian Ritter, Stefan Schuster** und **Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Prüfberichte
(Drs. 18/28507)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 17 Buchst. b wird dem Abs. 1 folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Der Prüfbericht kann darüber hinaus auch Hinweise auf die positiven Aspekte der Einrichtungen beinhalten.“
2. In Nr. 18 wird Art. 17b Abs. 3 und 4 wie folgt gefasst:
„(3) ¹Der Träger hat das Ergebnisprotokoll nebst einer Kurzfassung in leicht verständlicher Sprache innerhalb von acht Wochen an gut sichtbarer Stelle in der Einrichtung auszuhängen oder auszulegen sowie zur Veröffentlichung durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf einer zentralen Internetseite freizugeben. ²Die Kurzfassung des Ergebnisprotokolls beinhaltet Angaben zu Strukturdaten und allgemeine Informationen sowie Angaben zu den besonderen und ggf. positiven Aspekten in der jeweiligen Einrichtung.
(4) ¹Interessierten Personen hat der Träger in den Räumlichkeiten der stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe auf Verlangen Einsicht in die Ergebnisprotokolle und deren Kurzfassungen zu gewähren. ²Darüber hinaus gewährt der Träger interessierten Personen auf seiner Internetseite – sofern vorhanden – digital Einsicht in die Ergebnisprotokolle und deren Kurzfassungen.“

Begründung:

Transparenz schafft Vertrauen. Daher ist es unerlässlich, dass die Prüfberichte bzw. Ergebnisprotokolle nebst einer Kurzfassung in leicht verständlicher Sprache allen interessierten Menschen niedrigschwellig zur Verfügung gestellt werden. Gerade für betroffene Menschen bzw. Angehörige, die eine geeignete Einrichtung suchen, müssen Informationen über Einrichtungen niedrigschwellig und leicht auffindbar sein. Sie sollten daher in den Einrichtungen selbst ausgelegt bzw. aufgehängt oder online abrufbar sein. Eine Kurzfassung in leicht verständlicher und in Leichter Sprache muss dabei unbedingt zu Verfügung gestellt werden, damit wirklich jeder und jede die Qualität einer Einrichtung beurteilen kann.

Zum Gesamtbild einer Einrichtung gehören auch die positiven Aspekte. Ein Bericht, der lediglich Mängel auflistet, schafft eher Misstrauen und trägt zur Verunsicherung insbesondere derjenigen bei, die Angehörige in der entsprechenden Einrichtung haben bzw. auf der Suche nach einer Einrichtung für sich oder Angehörige sind.

Eine Bertelsmann-Studie vom 13.01.2022 kam zu dem Ergebnis, dass Bayern wie viele andere Bundesländer nur ungenügend über die Qualität von Pflegeheimen informiert.¹ Pflegebedürftige und ihre Angehörigen seien allerdings auf verlässliche Angaben angewiesen, um sich ein umfassendes Bild von der Qualität einer Einrichtung machen zu können.

¹ <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2022/januar/bundeslaender-informieren-nur-ungenuegend-ueber-die-qualitaet-von-pflegeheimen>